

Geschäftsnummer:  
12 Cs 1 Js 83223/09



Rechtsabteilung  
Nürtingen den  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

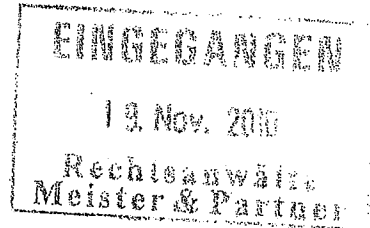
16.11.2010

Vogel Just.

## Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

# Urteil



In der Strafsache

[REDACTED]  
geboren [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Hausfriedensbruchs

Das Amtsgericht Nürtingen - Strafrichter - hat in der Sitzung vom 27.09.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

als Vorsitzender

Amtsanwältin [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Jasenski

als Verteidiger

JOS'in [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **Recht** erkannt:

1. Der Angeklagte wird **freigesprochen**.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

A.V.: § 467 Abs. 1 StPO.

## Gründe:

### I.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich nach §§ 123, 53 StGB zweier Vergehen des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben.

Gemäß Strafbefehl vom 31.3.2010 wurde ihm folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Die Firma Bosch GmbH unterhält in Leinfelden-Echterdingen, Max-Lang-Straße 40-46, einen großflächigen Privatparkplatz für Mitarbeiter und Besucher. Dieser ist mit Büschen, Hecken, Sträuchern und Bäumen abgegrenzt, zum Teil aber auch nur durch Rasenfläche als Grünstreifen und kann über dafür vorgesehene breite Zufahrten (2 Zufahrten von der nördlichen Benzstraße und 5 Zufahrten von der südlichen Daimlerstraße), welche sich begegnender Pkw- Verkehr zulassen, ungehindert betreten und befahren werden, wobei an allen Zufahrten Schilder angebracht sind, die den eingegrenzten Bereich ausdrücklich als Privatparkplatz der Robert Bosch GmbH und Parkplatz für Besucher der Firma Bosch ausweisen. Die Hinweisschilder enthalten jeweils auch die Aufschrift „Parken für Unbefugte verboten!“. Der Angeklagte hielt sich am 25.8.2009, gegen 14.30 Uhr, und am 15.9.2009, gegen 14.00 Uhr auf diesem Parkplatz auf, um Flugblätter zu verteilen, obwohl ihm die Firma Bosch ein Hausverbot erteilt hatte. Am 15.9.2009 verließ er trotz entsprechender Aufforderung durch den Sicherheitsdienst der Firma Bosch den Parkplatz nicht.

Von diesem Vorwurf ist der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

### II.

Das Gericht sieht in dem Privatparkplatz für Mitarbeiter und Besucher der Firma Bosch

GmbH kein befriedetes Besitztum i. S. von § 123 I StGB. Gemäß der Kommentierung in dem Kommentar zum Strafgesetzbuch, Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage 2010, § 123 Randnummer 6 m.w.N. ist ein Besitztum in zwei Fällen befriedet:

1. Ohne besondere Einfriedung, wenn es wegen seines engen räumlichen Zusammenhangs für jedermann erkennbar zu einer der sonst in § 123 genannten Örtlichkeiten gehört, weil sich deren Hausfrieden hier ohne weiteres auf das Zubehörgrundstück erstreckt, so z.B. bei einem Hausgarten oder Hofraum, aber auch bei einer nach beiden Seiten offenen, in das Gebäude eines Kaufhaus versetzten und nach Art eines Bürgersteigs benutzten Schaufensterpassage, nicht aber bei einer durch Privatgelände führenden werkseigenen Zufahrt zum Haupttor eines Kernkraftwerks.
2. Ohne eine solche räumliche Verbindung, wenn es in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren, wie Mauern, Hecken, Drähte, Zäune usw. gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist. Nicht genügend ist ferner eine nur psychisch wirkende Abgrenzung, z. B. durch Verbotstafeln oder Schilder. Allerdings braucht die Einfriedung nicht lückenlos zu sein, sofern sie durch die Unterbrechungen den Charakter einer physischen Schutzwehr nicht verliert (Schönke/Schröder aaO).

Auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern ist zu erkennen, dass auf der Südseite des Bosch-Parkplatzes fünf Zufahrten sind und von der nördlichen Benzstraße zwei Zufahrten. Diese sind jeweils so breit, dass Gegenverkehr von Kraftfahrzeugen stattfinden kann und zudem ist dieser Parkplatz teilweise nur durch Rasen abgegrenzt, so z.B. bei einer der zwei Nordzufahrten von der nördlichen Benzstraße (Bild Nr.3 auf BI.51 d.A.). Hierdurch verliert nach Auffassung des Gerichts die Einfriedung den Charakter einer physischen Schutzwehr, zumal die an den Einfahrten aufgestellten psychisch wirkenden Hinweisschilder lediglich das Parken für Unbefugte verbieten und nicht auch das Begehen des Parkplatzes. Zudem wird der Parkplatz lediglich noch zusätzlich als Privatparkplatz der Robert-Bosch GmbH und als Parkplatz für Besucher der Firma Bosch ausgewiesen.

Zudem ist aufgrund des großflächigen Areals und der breiten Zufahrten nicht für jedermann erkennbar, dass dieser Parkplatz zu einem Geschäftsraum i. S. des § 123 Abs. 1 StGB gehört. Anders als ein Hofraum oder als ein Hausgarten, wo ohne weiteres ein enger räumlicher Zusammenhang zu dem jeweils geschützten Objekt i. S. des § 123 StGB vorhanden ist, handelt es sich hier um ein großflächiges Areal, welches sich lediglich in einem räumlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen eingezäunten

Werksgelände der Robert Bosch GmbH befindet. Es hat Bereiche, welche sich in einiger Entfernung zum eigentlichen Werksgelände befinden und Bereiche, welche sich unmittelbar vor dem Werkstor befinden. Somit ist nicht für jedermann ohne weiteres erkennbar, ob bzw. ab wann ein enger räumlicher Zusammenhang mit dem Werksgelände besteht und wann nicht.

Vor diesem Hintergrund liegt kein befriedetes Besitztum i. S. des § 123 Abs.1 StGB vor und der Angeklagte war mit der Kostenfolge des § 467 Abs.1 StPO freizusprechen.



~~\_\_\_\_\_~~  
Richter am Amtsgericht